

Professor Dr. Henning Tappe, Trier, und Wiss. Mit. Eugen Mehlhaf, Osnabrück *

„Die italienischen Wasserflaschen“

THEMATIK	Verwaltungsrecht, Europarecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

H ist Inhaber eines Feinkostgeschäfts in Osnabrück. In seinem Sortiment hat er unter anderem italienisches Mineralwasser der Marke „San Peregrino“, das er aus Italien importiert. Die Flaschen weisen eine ausschließlich italienischsprachige Etikettierung auf. So ist auf dem Etikett die Verkehrsbezeichnung des Mineralwassers mit „Acqua minerale naturale“ angege-

* Der Autor *Tappe* ist Inhaber einer Professur für Öffentliches Recht, deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht an der Universität Trier. Der Autor *Mehlhaf* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Osnabrück. Die vorliegende Klausur wurde im Sommersemester 2013 im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene an der Universität Osnabrück in abgewandelter Form als Hausarbeit gestellt. Der Sachverhalt ist in Teilen einer Entscheidung des OLG Dresden (Urt. v. 6.7.1999 – 14 U 3647/98, GRUR 2000, 88) nachgebildet. An der Hausarbeit im Rahmen einer großen Übung nahmen 45 Studenten teil. Die durchschnittliche Punktzahl betrug 5,42. Die Durchfallquote lag bei 33,33 %. Im Vergleich zum Klausur-Sachverhalt umfasste die Hausarbeit zusätzlich verwaltungsprozessuale Probleme.

ben. Der Kohlensäurezusatz wird mit dem Begriff „frizzante“ und „aggiunta di anidride carbonica“ zum Ausdruck gebracht. Im rechten unteren Eck des Etiketts ist das Mindesthaltbarkeitsdatum nach der Angabe „da consumarsi preferibilmente entro“ aufgedruckt.

Einige Tage nach einer routinemäßigen Kontrolle des Betriebs und einem Gesprächstermin erhält H einen Brief des zuständigen Lebensmittelüberwachungsamtes. In diesem heißt es unter anderem: „Ihnen wird gem. § 3 III LMKV ab Zugang dieses Schreibens untersagt, Produkte, die nicht in deutscher Sprache etikettiert sind, in Verkehr zu bringen, insbes. zu veräußern.“ Weiter heißt es, gem. § 3 III iVm § 3 I LMKV seien die wesentlichen Angaben in deutscher oder einer anderen leicht verständlichen Sprache anzubringen. Italienisch sei für einen Einwohner von Osnabrück aber nicht leicht verständlich. Bezüglich des Zusatzes von Kohlensäure würden zudem Fachbegriffe („anidride carbonica“) verwendet. Daneben liege ein Verstoß gegen § 8 IV MTVO vor, da hier eine spezielle Verkehrsbezeichnung vorgegeben werde. Auch die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums sei nicht ausreichend, § 3 I Nr. 4 iVm § 7 II LMKV erfordere die wortgetreue Angabe: „mindestens haltbar bis“. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

H ist empört: Die Forderung nach einer Etikettierung in deutscher Sprache sei ein völlig übertriebener „typisch deutscher“ Formalismus. Mineralwasser sei bei den Kunden allgemein bekannt und seines Wissens nicht gefährlich. Ihm sei nicht bekannt, dass jemals irgendjemand von „abgelaufenem Wasser“ krank geworden sei. Er habe zudem an den Regalen eine deutsche Übersetzung der Angaben auf den Flaschen angebracht. Jeder Kunde könne sich bei Fragen zu den Produkten an einen anwesenden Verkäufer wenden. Der Bescheid verstoße zudem gegen Europarecht, insbesondere die Warenverkehrsfreiheit, die ihm die Möglichkeit garantiere, auch italienische Produkte zu veräußern. Italienisch sei Amtssprache der EU, somit sei die Etikettierung gem. Art. 16 II der Richtlinie RL 2000/13/EG zulässig. Auch sei ihm eine Umetikettierung mit Blick auf die Grundfreiheiten nicht zumutbar. Das Produkt werde automatisch teurer, vor allem aber werde das Image des Produktes zerstört, wenn er dem italienischen Label ein deutsches Etikett hinzufügen müsse. Er verkaufe seinen Kunden schließlich auch die italienische Lebensart.

H erhebt fristgerecht Klage gegen den Verwaltungsakt beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht. In der Verhandlung weist die Verwaltung darauf hin, die Warenverkehrsfreiheit des AEUV sei gar nicht anwendbar, da die Richtlinien RL 2000/13/EG (Etikettierung) bzw. RL 80/777/EWG (Mineralwasser) den vorliegenden Bereich vollständig harmonisiert hätten.

Ist die zulässige Anfechtungsklage des H begründet?

Bearbeiterhinweis: Bei dem Mineralwasser „San Peregrino“ handelt es sich um ein natürliches Mineralwasser, welches mit künstlich hergestelltem Kohlendioxid versetzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die zitierte RL 80/777/EWG durch die MTVO rechtzeitig, richtig und vollständig umgesetzt wurde.

Art. 16 RL 2000/13

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrem Hoheitsgebiet keine Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, bei denen die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben nicht in einer dem Verbraucher leicht verständlichen Sprache abgefasst sind, es sei denn, die Information des Verbrauchers ist durch andere Maßnahmen effektiv sichergestellt; diese Maßnahmen werden für eine oder mehrere Angaben auf dem Etikett festgelegt. Diese Festlegung, bei der es sich um eine Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung handelt, erfolgt nach dem in Artikel 20 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis vermarktet wird, kann in seinem Hoheitsgebiet unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Vertrags vorschreiben, dass diese Angaben auf dem Etikett zumindest in einer oder mehreren von ihm bestimmten Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Abfassung der Angaben auf dem Etikett in mehreren Sprachen nicht entgegen.

Artikel 1 VO (EG) 882/2004

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden allgemeine Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen festgelegt, mit denen überprüft werden soll, ob Bestimmungen eingehalten werden, die insbesondere darauf abzielen,

- a) unmittelbar oder über die Umwelt auftretende Risiken für Mensch und Tier zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu senken und
- b) lautere Gepflogenheiten im Futtermittel- und Lebensmittelhandel zu gewährleisten und den Verbraucherschutz, einschließlich der Kennzeichnung von Futtermitteln und Lebensmitteln und sonstiger Formen der Verbraucherinformation, sicherzustellen. [...]

Artikel 2 VO (EG) 882/2004

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Ferner gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen:

1. [...]
10. „Verstoß“: die Nichteinhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz; [...]

Artikel 54 VO (EG) 882/2004

Maßnahmen im Fall eines Verstoßes

(1) Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß fest, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Sie berücksichtigt dabei die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers mit Blick auf Verstöße.

(2) Dazu können gegebenenfalls folgende Maßnahmen gehören:

- a) Verhängung von Gesundheitsschutz- oder anderen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um die Sicherheit von Futtermitteln oder Lebensmitteln oder die Einhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zu gewährleisten;
- b) Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens und der Ein- oder Ausfuhr von Futtermitteln, Lebensmitteln oder Tieren;
- c) Überwachung und, falls erforderlich, Anordnung der Rücknahme, des Rückrufs und/oder der Vernichtung der Futtermittel oder Lebensmittel;
- d) Genehmigung zur Verwendung des Futtermittels oder Lebensmittels für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke;
- e) Betriebsaussetzung oder Schließung des ganzen oder eines Teils des betreffenden Unternehmens für einen angemessenen Zeitraum;
- f) Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Betriebs;
- g) Maßnahmen gemäß Artikel 19 in Bezug auf Sendungen aus Drittländern;
- h) sonstige Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde für angemessen erachtet werden.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet den betreffenden Unternehmer oder einen Vertreter

- a) schriftlich über ihre Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 und die Gründe hierfür;
- b) über sein Widerspruchsrecht gegen derartige Entscheidungen sowie über geltende Verfahren und Fristen.

(4) Gegebenenfalls teilt die zuständige Behörde ihre Entscheidung auch der zuständigen Behörde des versendenden Mitgliedstaats mit.

(5) Alle infolge der Durchführung dieses Artikels anfallenden Kosten sind von dem betreffenden Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer zu tragen.